



Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz für Personen mit einer ausländischen Privatversicherung

Wer über eine ausländische private Vollversicherung verfügt, kann sich von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 2 Abs. 8 KVV):

- Eine Unterstellung unter die schweizerische Krankenversicherung hat eine **klare Verschlechterung** des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge. Der Versicherungsschutz der Privatversicherung muss also **deutlich besser** gegenüber der schweizerischen Krankenversicherung nach KVG sein **und**
- auf Grund des Alters (mind. 55 Jahre) und/oder des Gesundheitszustandes ist eine Zusatzversicherung nach VVG bei einem Krankenversicherer in der Schweiz nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen wie im bisherigen Umfang möglich.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (so genannte Härtefallregelung). Das Fehlen einer Voraussetzung hat die Ablehnung des Gesuchs zur Folge.

Auch wenn die Privatversicherung in einzelnen Bereichen einen besseren Versicherungsschutz vermittelt als derjenige des schweizerischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG), können anderweitige Lücken nicht dadurch kompensiert werden (z.B. Kostenübernahme bei zahnärztlicher Behandlung). Es benötigt nach geltender Rechtsprechung eine umfassende, deutlich bessere Versicherungsdeckung gegenüber der des KVG.

Fehlender Tarifschutz für Privatversicherte

Privatversicherte geniessen in der Schweiz keinen Tarifschutz. Die Leistungserbringer sind nicht an die vertraglich oder behördlich vorgegebenen Tarife gebunden. Der Privatversicherer muss somit die Kosten der medizinischen Behandlungen in der Schweiz in voller Höhe übernehmen und darf keine Tarifbeschränkung vornehmen.

Leistungsübersicht: Eine Übersicht über die Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist unter [www.admin.ch/Bundesrecht/Systematische Rechtssammlung](http://www.admin.ch/Bundesrecht/Systematische_Rechtssammlung) (Nr. 832.10) unter den Artikeln 25 bis 31 KVG zu finden.



Folgende Dokumente sind zwingend erforderlich, um über ein Befreiungsgesuch entscheiden zu können:

- Kurzaufenthaltsbewilligung L oder Aufenthaltsbewilligung B (gilt nicht für Schweizer Staatsangehörige)
- ärztlicher Nachweis über den Gesundheitszustand oder Ablehnung eines schweizerischen Krankenversicherers über die Zusatzversicherung nach VVG
- Aktueller Versicherungsnachweis des ausländischen Privatversicherers mit folgenden Informationen:
 - die Kosten für medizinische Behandlungen in der Schweiz werden nach schweizerischen Tarifen übernommen werden und es erfolgt keine Begrenzung auf Erstattungsätze im Herkunftsstaat
 - die freie Wahl des Leistungserbringers in der Schweiz nach Schweizer Recht ist gewährleistet
 - Sachleistungen werden im Allgemeinen auch im Ausland übernommen (weltweiter Versicherungsschutz)
 - Besondere Versicherungsleistungen wie
 - freie Spitalwahl (öffentlich oder privat) oder
 - Chefarztbehandlung oder
 - Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer oder
 - alternative Behandlungsmethoden

Die Befreiung oder der Verzicht auf Befreiung kann ohne besonderen Grund nicht widerrufen werden.